

FAQ zur Strom- und Gaspreisbremse

1. Ich bin Mitglied bei wattline. Profitiere ich auch von der Gas- und Strompreisbremse?

Ja, unsere Mitglieder profitieren natürlich auch von der Strom- und Gaspreisbremse, sofern sie anspruchsberechtigt sind.

2. Profitiere ich auch von den Entlastungen, obwohl wattline gerade einen neuen Energieliefervertrag für mich abgeschlossen hat?

Ja, Sie erhalten die Entlastungen selbstverständlich, auch wenn wir kürzlich einen neuen Energieliefervertrag für Sie abgeschlossen haben oder Sie Ihren Anbieter kürzlich gewechselt haben. Die einzige Bedingung für den Erhalt der Entlastungen ist, dass Sie anspruchsberechtigt sind.

3. Wann bin ich anspruchsberechtigt?

Sie haben Anspruch auf die Entlastungen, wenn Ihr aktueller Strom- oder Gaspreis höher als der durch die Bundesregierung begrenzte Preis ist. Liegt Ihr aktueller Preis für Strom oder Gas unter der festgelegten Preisbremse, dann haben Sie einen sehr guten Energiepreis und der Deckel greift bei Ihnen nicht.

Der Entlastungsrechner (www.wattline.de/gas-strompreisbremse) prüft die Voraussetzungen, basierend auf Ihren Angaben, automatisch.

4. Wie werden die Entlastungen durch die Gas- und Strompreisbremse für mein Unternehmen berechnet?

Wie hoch Ihre Entlastung ist, hängt im Wesentlichen von Ihrem Energieverbrauch, dem reinen Energiepreis, den vorläufigen Netzentgelten und der Konzessionsabgabe ab. Die genaue Berechnung der Entlastung ist deshalb sehr individuell und regional unterschiedlich.

Ihre Entlastung wird in unserem Rechner anhand von standardisierten Durchschnittswerten für die Netzentgelte und die Konzessionsabgabe berechnet. Bei dem Ergebnis handelt es sich also um einen Schätzwert. In Abhängigkeit von Ihrem Netzbetreiber und von Ihrer regionalen Gemeindegröße kann die Entlastung höher als prognostiziert ausfallen.

5. Wann erhalte ich die Entlastungen durch die Energiepreisbremsen?

Sie bekommen die Entlastung auf die Rechnung von Ihrem Strom- bzw. Gasversorger des jeweiligen Monats gutgeschrieben. Die Auszahlung der Entlastungsbeiträge für Januar und Februar 2023 erfolgt rückwirkend ab März 2023.

6. Was muss ich tun, um die Entlastungen der Preisbremsen zu bekommen?

Ihr Strom- bzw. Gasversorger reduziert Ihren monatlichen Abschlag automatisch. Das bedeutet, dass Ihr Versorger Ihren Abschlag berechnet und Sie die Entlastung direkt auf Ihre Rechnung des jeweiligen Monats gutgeschrieben bekommen. Ein Antrag oder weitere Aktivitäten Ihrerseits sind nicht erforderlich.

7. Was passiert, wenn für mein Unternehmen die Entlastung durch die Preisbremsen nicht ausreicht?

Die Bundesregierung stellt für Härtefälle 12 Milliarden Euro zur Verfügung. Härtefallregelungen soll es vor allem für Krankenhäuser, Universitätskliniken, Pflegeeinrichtungen sowie für Organisationen und Einrichtungen, die die Demokratie stärken und den Zusammenhalt in der Gesellschaft sichern, geben.

Auch die Länder wollen zusätzliche Mittel zur Unterstützung bereitstellen.

Die Erleichterungen im Insolvenzrecht gelten bis zum 31.12.2023 und sollen verhindern, dass gesunde Unternehmen wegen schwer kalkulierbarer Preise Insolvenz anmelden müssen.

8. Greifen Strom- und Gaspreisdeckel auch, wenn ich mich in der Grund- oder Ersatzversorgung befinde?

Ja, Gas- und Strompreisdeckel greifen auch in der Grund- und Ersatzversorgung. Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen Sondervertragskunden (Kunden in Grund- und Ersatzversorgung) und Allgmeinkunden (gesetzliche bzw. vertragliche Schuldverhältnisse).

9. Wie werden Strom- und Gaspreisdeckel bei Spotmarkt-Verträgen angewendet?

Die Preisbremsen gelten auch für die Spotbelieferung. Die Energieversorgungsunternehmen sind jedoch nur zu einer Entlastung verpflichtet, wenn der Letztverbraucher die Energie über einen Lieferanten erhält.

Das heißt beim Gaspreisdeckel: Wenn der Letztverbraucher die Erdgasmenge direkt auf außerbörslichen Handelsplattformen oder über einen Großhändler an der Börse bezieht, richtet sich sein Entlastungsanspruch gegen den Bund.

Beim Strompreisdeckel gilt hier: Wenn der Letztverbraucher die Strommenge selbst beschafft, richtet sich sein Anspruch gegen den regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber.

10. Wie und wann erhalte ich als Letztverbraucher individuelle Informationen über die Höhe meines Entlastungsbeitrages von meinem Energieversorgungsunternehmen?

Energieversorgungsunternehmen haben die Pflicht, Sie als Letztverbraucher über die Höhe Ihres Entlastungsbetrages möglichst bis zum 15. Februar 2023, aber in jeden Fall in Textform vor dem 1. März 2023 individuell in Kenntnis zu setzen. Diese Information muss folgende Punkte beinhalten:

Gas:

- bisherige und zukünftige Höhe der vertraglichen Abschlags- oder Vorauszahlung
- derzeit vereinbarter Brutto-Arbeitspreis, Brutto-Grundpreis (lediglich bei Gas), jeweiliger Referenzpreis
- Höhe des Entlastungskontingentes und des Entlastungsbetrages sowie dessen Verteilung auf die vertraglichen Abschlags- oder Vorauszahlungen (lediglich bei Gas)

Strom:

- Höhe der gewährten Entlastungsbeiträge (im Abrechnungszeitraum)
- Höhe des im Abrechnungszeitraum insgesamt absolut gewährten Entlastungskontingents
- Höhe des im Abrechnungszeitraum relativ gewährten Entlastungskontingents (also Prozentsatz zu dem Referenzwert)

11. Mein Unternehmen bezieht seine Energie von mehreren Energieversorgungsunternehmen. Gibt es hier eine Entlastungshöchstgrenze?

Die Entlastungshöchstgrenze liegt bei 150.000 Euro je Entnahmestelle pro Monat. Dieser Maximalbetrag gilt für insgesamt alle Entnahmestellen des Letztverbrauchers und unabhängig davon, wie viele Lieferanten Sie als Letztverbraucher haben. Falls eine Selbsterklärung gegenüber dem Lieferanten über die Höchstgrenze der Entnahmestellen existiert, ist diese heranzuziehen.

12. Darf ich als Unternehmer Boni und Dividenden auszahlen, wenn ich die Erleichterungen in Anspruch nehme? Gibt es dafür Bedingungen?

Unternehmen, die Hilfen ab einer Höhe von 25 Millionen Euro erhalten, haben ein Dividendenverbot sowie ein gestuftes Boni-Verbot von Aufsichtsorganen und Mitglieder der Geschäftsleitung.

Bei einer Förderung zwischen 25 und 50 Millionen Euro bezieht sich das Verbot nur auf Boni-Vereinbarungen, die nach dem 1. Dezember getroffen wurden oder geplant waren. Ab einer Entlastung von 50 Millionen Euro sind alle Boni-Vereinbarungen sowie die Ausschüttung von Dividenden betroffen, was bedeutet, dass das Verbot für Dividenden und Boni für das ganze Jahr 2023 gilt und unabhängig vom Datum der Auszahlung ist. Unternehmen können das Boni- oder Dividendenverbot umgehen, indem sie bis zum 31. März 2023 mit einer Erklärung auf eine Förderung über den genannten Grenzwert verzichten.

13. Bekomme ich eine rückwirkende Entlastung für Januar und Februar 2023, wenn ich den Referenzpreis erst zum 1. März 2023 überschreite?

Nein, in diesem Fall haben Sie für die Monate Januar und Februar keinen Anspruch auf Entlastung. Der Anspruch ist erst ab dem Zeitpunkt, ab dem der vertraglich festgesetzte Preis den Referenzwert überschreitet, wirksam.

14. Ich habe eine (neue) Wärmepumpe. Wie wird dieser Verbrauch berücksichtigt?

Die Art der Entnahmestelle bestimmt, wie neue Verbraucher berücksichtigt werden. Wird die Entnahmestelle über ein Standardlastprofil bilanziert, gilt Folgendes: In das Entlastungskontingent fallen alle bestehenden Verbrauchseinrichtungen, die bei der Erstellung der Jahresverbrauchsprognose berücksichtigt wurden. Das betrifft mindestens alle Verbrauchseinrichtungen, die bei der vorletzten Ablesung des Stromzählers durch den zuständigen Netzbetreiber bereits betrieben wurden. Da der Netzbetreiber über neue Wärmepumpen informiert werden muss, wird dieser im Zuge dessen die Jahresverbrauchsprognose korrigieren.

Für Wärmepumpen, die über Entnahmestellen angeschlossen sind, welche nicht über ein Standardlastprofil bilanziert werden, gelten folgende Regelungen:

Alle bis zum 1. Januar 2021 angeschlossenen Verbrauchseinrichtungen fließen vollständig in den angesetzten bisherigen Verbrauch ein. Für Entnahmestellen, die nach dem 1. Januar 2021 eingerichtet wurden, wird der anzusetzende bisherige Verbrauch auf Basis des ältesten vorliegenden 12-Monatszeitraumes oder einer Hochrechnung geschätzt. Um Missbrauch vorzubeugen und eine solide Grundlage für die Hochrechnung zu haben, kann eine Entlastung erst gewährt werden, wenn mindestens ein vollständiger Monatsverbrauch vorliegt.

15. Bekomme ich als Verbraucher eine zusätzliche Entlastung, wenn ich in meinem Unternehmen sehr große Energiemengen einsparen kann und damit unter die 70 % bzw. 80 % Grenze falle?

Bei besonders hohen Energieeinsparungsmengen sind derzeit keine zusätzlichen Entlastungen oder Vergütungen vorgesehen. Letztendlich führt ein Jahresverbrauch, der aufgrund von Einsparungen unter die 70 % oder 80 % Grenze fällt, dazu, dass der Arbeitspreis unter den Referenzpreis sinkt.

16. Greift die Gaspreisbremse auch, wenn ich Biogas beziehe? Gibt es hier Besonderheiten?

Es ist nicht eindeutig geklärt, ob Biogas in den Anwendungsbereich des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes (EWPBG) gehört. Es ist anzunehmen, dass in das Erdgasnetz eingespeistes Biogas Teil des Gesetzes ist, da das EWPBG nur an die Belieferung der Kunden über das Erdgasnetz anknüpft und nicht berücksichtigt, ob verschiedene Formen von Gasen dem Erdgasnetz entnommen werden. Das bedeutet, dass der Transport von Biogas über das Erdgasnetz dafür sprechen würde, Biogas dem Erdgas im Rahmen des Gesetzes gleichzustellen.

17. Werde ich als Betreiber von Ladepunkten (CPO) bzw. Ladeinfrastruktur entlastet?

Nimmt der Charge Point Operator (CPO) als Letztverbraucher und auf der Grundlage eines Liefervertrags Strom aus dem Netz, greift die Strompreisbremse.

18. Ich habe noch weitere Fragen zur Gas- und Strompreisbremse

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz informiert ausführlich auf seiner Website sowie über dort veröffentlichte FAQ-Listen zur Gaspreisbremse und zur Strompreisbremse.

www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/F/faq-strompreisbremse.pdf

www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/F/faq-gaspreisbremse.pdf

Quellen:

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK),
Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW)

Alle Angaben ohne Gewähr

Stand: Januar 2023